

liche Staatswille auf die Bedingungen angewandt, die durch die einzelne Strafsache gegeben sind.

Die öffentlich durchgeführte Hauptverhandlung ermöglicht die öffentliche Kontrolle der Strafrechtsprechung durch die Werk tätigen. Sie trägt dazu bei, die Verbindung zwischen dem * Gericht und den Werk tätigen zu festigen, das Vertrauen der Werk tätigen zum Gericht zu stärken und *po* dessen Autorität zu erhöhen. Zugleich gewährleistet die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung die breite politisch-ideologische Einwirkung des Gerichts. Je zielbewußter das Gericht dafür sorgt, daß an der Hauptverhandlung Bürger als Zuhörer teilnehmen, die die Lehren des Prozesses bei ihrer Mitwirkung an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wirksam umsetzen können, um so fruchtbringender werden die Ergebnisse der Hauptverhandlung für den Kampf gegen die Kriminalität sein.

Gesetzlich wurde der Grundsatz der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung in § 10 GVG, §§ 10 und 211 StPO fixiert. Diese Bestimmungen berücksichtigen auch die Entwicklungsbesonderheiten des jugendlichen Angeklagten.

Das Gericht kann für die gesamte oder für einen Teil der Hauptverhandlung die Öffentlichkeit ausschließen, wenn bei öffentlicher Verhandlung Nachteile für die Erziehung eines jugendlichen Angeklagten zu befürchten sind (§ 211)., Das Gericht kann in diesem Falle bestimmten Personen, insbesondere den gesellschaftlichen Kräften, die eine besondere Verantwortung für die Erziehung des Jugendlichen tragen, die Teilnahme ermöglichen (§211 Abs. 4). Die Verpflichtung des Staatsanwalts, mit der Anklage dem Gericht Vorschläge über den zur Teilnahme an der Hauptverhandlung besonders einzuladenden Personenkreis sowie den Ort und die Zeit der Hauptverhandlung zu unterbreiten, gewinnt also im Strafverfahren gegen Jugendliche eine besonders große Bedeutung (§§ 155, 211 ff.).

Die allgemeine Bestimmung, daß der Angeklagte das Recht und die Pflicht hat, an der gerichtlichen Hauptverhandlung teilzunehmen (§§ 15 und 216), gilt auch bei Strafverfahren gegen Jugendliche.

Allerdings könnten sich in Einzelfällen aus der Anwesenheit des Jugendlichen Nachteile für seine Erziehung ergeben. Deshalb gestattet die Strafprozeßordnung (§ 232 Abs. 1) die Vernehmung von Mitangeklagten und Zeugen sowie andere Beweiserhebungen auch in Abwesenheit des jugendlichen Angeklagten. Ein Ausschluß kann z. B. bei dem Vortrag des Sachverständigen, der ein Gutachten über die Schuldfähigkeit des Jugendlichen abgibt, oder bei der Anhörung der Erziehungsberechtigten, mit denen eine kritische Auseinandersetzung geführt werden muß, oder beim Vortrag des Vertreters der Jugendhilfe erforderlich sein. Es ist jedoch nicht das Ziel dieser Bestimmung, jede kritische Auseinandersetzung mit Erziehungsberechtigten- oder anderen staatlichen oder gesellschaftlichen Erziehungsträgern ausschließlich in Abwesenheit des jugendlichen Angeklagten vorzunehmen. Entscheidend ist der geistige Entwicklungsstand und die moralische Reife des Jugendlichen sowie das Verhältnis des Jugendlichen zu seinen Eltern.

Das Recht des jugendlichen Angeklagten auf Verteidigung darf durch den Ausschluß nicht geschmälert werden. Soweit es für seine Verteidigung erforderlich ist, ist er von dem zu unterrichten, was in seiner Abwesenheit verhandelt wurde. Im Anschluß daran hat der jugendliche Angeklagte das Recht, Fragen zu stellen und Erklärungen abzugeben (§ 230).

Paragraph 232 Abs. 2 regelt den Ausnahmefall, daß *Erziehungsberechtigte* zeitweilig von der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden können. Sinn dieser Bestimmung ist es, die wahrheitsgemäße Aussage des Jugendlichen zu sichern. Es kann sich hier aus psychologischen Gründen, die beim jugendlichen Angeklagten vorliegen, stets nur um einzelne Aussagen des Jugendlichen handeln. Üben die Erziehungsberechtigten einen allgemein erheblich negativen Einfluß auf den Jugendlichen aus, so ist das Gericht verpflichtet, solchen Erziehungsberechtigten ihre Rechte zur Mitwirkung im Verfahren zu entziehen (§ 70 Abs. 4).

Die Öffentlichkeit kann ferner für die Dauer der Vernehmung eines Kindes im Interesse des Kindes und der Wahrheitsfeststellung zeitweise ausgeschlossen werden; die Öffentlichkeit wird nach der Ver-